

Gefährdungsbeurteilung bei Arbeiten auf der Feldseite von Gleisen



Bei der Ausführung von Arbeiten auf der Feldseite von Gleisen muss vor Beginn der Arbeiten die Frage beantwortet werden, ob ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich möglich ist, und ob demzufolge Sicherungsmaßnahmen nach dem Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ durchzuführen sind. Diese UVB-Fachinformation erläutert, welche Randbedingungen bei der Fragestellung zu berücksichtigen sind.

Nach §§ 3 – 6 Arbeitsschutzgesetz und § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist es eine Grundpflicht der Verantwortlichen im Unternehmen, im Weiteren Unternehmerin und Unternehmer genannt, die Gefährdungen zu ermitteln, die im Rahmen der durchzuführenden Tätigkeiten auftreten können. Diese sind zu bewerten, Maßnahmen sind abzuleiten, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Weiterhin ist eine Dokumentation dieser einzelnen Schritte erforderlich. Die dort aufgeführten allgemein gültigen Forderungen gelten selbstverständlich auch für Arbeiten im Bereich von Gleisen nach der DGUV Vorschrift 78.

Gefährdungsbeurteilung

Zum Beurteilen der Gefährdungen und zum Festlegen von geeigneten Maßnahmen für Arbeiten im Bereich von Gleisen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer neben dem staatlichen Regelwerk auch das autonome Recht der Unfallversicherungsträger zu beachten, insbesondere die DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“. Diese enthält Mindestforderungen, die zu erfüllen sind. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens, dass darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind, müssen diese ebenfalls umgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 78 ist in § 1 wie folgt festgelegt:

„Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten im Bereich von Gleisen (Gleisbereich) von Schienenbahnen sowie bei Arbeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann.“

Die genannte Unfallverhütungsvorschrift gilt also nicht nur für Arbeiten im Gleisbereich, sondern auch, wenn bei dem Ausführen der Arbeiten die Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich hineinzugeraten. Diese Beurteilung – die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung immer vor Beginn der Arbeiten durchzuführen ist – obliegt dem bauausführenden beziehungsweise arbeitsausführenden Unternehmen. Anhand verschiedener Arbeitssituationen wird in den nachfolgenden Beispielen erläutert, welche Kriterien beim Beantworten der Frage, ob die Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich hineinzugeraten, zu berücksichtigen sind.

Betrachtung verschiedener Arbeitssituationen

Zu den regelmäßig auszuführenden Arbeiten auf der Feldseite von Gleisen gehört zum Beispiel die Vegetationspflege. Bei allen nachfolgenden Beispielen wird angenommen, dass ein Arbeitstrupp die Aufgabe hat, die schnell wandernde Vegetationspflege mit Freischneidern auf der Feldseite des Gleisbereichs auszuführen, das heißt Beseitigen von einjährigem Aufwuchs, zum Beispiel Gras, Gebüsch und/oder Sträucher.

Beispiel 1

Der Arbeitstrupp arbeitet bei gutem Wetter auf einer relativ ebenen und trittsicheren Fläche in einem Abstand von 5 bis 10 Metern zum Gleisbereich. Es herrschen keine ungünstigen Bedingungen, die das sichere Arbeiten oder die Aufmerksamkeit des Trupps beeinträchtigen könnten.

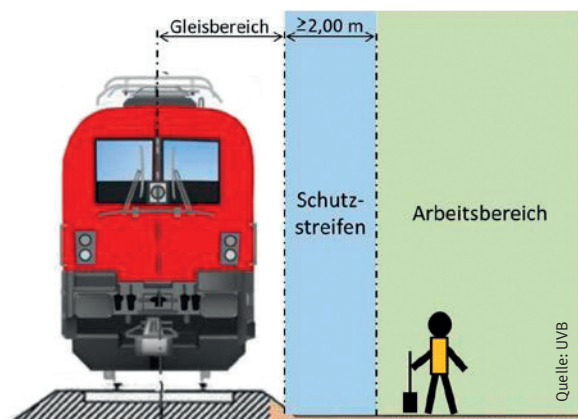
Die Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person muss sich vor Beginn der Arbeiten die Frage stellen, ob für die Beschäftigten die Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu geraten. Dabei sind auch die Arbeitsmittel zu berücksichtigen, welche die Beschäftigten zum Ausführen der Arbeiten benötigen. Aufgrund des relativ großen Abstandes zwischen dem Gleisbereich und dem Arbeitsbereich wird die verantwortliche Person vor Ort zu dem Ergebnis kommen, diese Frage mit „Nein“ zu beantworten. Somit sind Sicherungsmaßnahmen nach der DGUV Vorschrift 78 nicht erforderlich, denn die Arbei-

ten finden außerhalb des Gleisbereichs statt und es besteht keine Gefahr, unbeabsichtigt in diesen hineinzugeraten. Die DGUV Vorschrift 78 findet also keine Anwendung. Der Arbeitstrupp kann mit dem Ausführen der Arbeiten beginnen.

Beispiel 2

Der Arbeitstrupp arbeitet in einem Abstand bis zu 2 Metern zum Gleisbereich (siehe Abbildung 1). Aufgrund dieses geringen Abstandes sollte die Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person die Frage, ob ihre Beschäftigten unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können, mit größter Sorgfalt prüfen!

Abbildung 1: Beurteilung, ob die Beschäftigten unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können



Arbeitstrupp arbeitet in einem Abstand bis zu 2 m zum Gleisbereich

Es wird angenommen, dass die schnell wandernde Vegetationspflege – wie in Beispiel 1 beschrieben – auf einer relativ ebenen und trittsicheren Fläche durchgeführt wird und keine ungünstigen Randbedingungen herrschen, die das sichere Arbeiten oder die Aufmerksamkeit des Trupps beeinträchtigen könnten. Bei dem Arbeitstrupp handelt es sich zudem um erfahrene Fachleute, die mit den Gefahren aus dem Bahnbetrieb bestens vertraut sind.

Bei dem Beantworten der Frage, ob die Gefahr vorhanden ist, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu geraten, besteht bei der Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person eine gewisse Unsicherheit. Zum einen sind die Beschäftigten erfahrene Fachleute, das Gelände relativ eben sowie trittsicher, und es herrschen keine ungünstigen Randbedingungen. Zum anderen macht der relativ geringe Abstand zwischen dem Gleisbereich und dem Arbeitsbereich – also die erwähnten 2 Meter – die Entscheidungsfindung nicht einfach.

Letztendlich kommt man im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass keine Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu geraten. Der 2-Meter-Abstand, im Weiteren als „Schutzstreifen“ (Puffer) bezeichnet, wird als ausreichend angesehen, um die Gefahr des unbeabsichtigten Hineingeratens in den Gleisbereich zu kompensieren. Dies bedeutet, die Arbeiten können ohne Sicherungsmaßnahmen nach DGUV Vorschrift 78 ausgeführt werden.

Dennoch kommt die Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person zu dem Entschluss, dass zur Visualisierung und Orientierung für die Beschäftigten eine sichtbare Abgrenzung in Form einer Kette in einem Abstand von 2 Metern zum Gleisbereich – also zwischen „Schutzstreifen“ und Arbeitsbereich – installiert werden muss. Diese sichtbare Abgrenzung ist keine eigenständige Sicherungsmaßnahme nach DGUV Vorschrift 78, aber in diesem Beispiel als zusätzliche Maßnahme sinnvoll und als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung umzusetzen.

Beispiel 3

Es liegen derselbe Arbeitsauftrag und dieselben Randbedingungen vor, wie unter Beispiel 2 beschrieben. Jedoch werden die Arbeiten bis zu einem Abstand von weniger als 2 Metern zum Gleisbereich durchgeführt.

Im Rahmen der Beurteilung, ob die Beschäftigten unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können, spielt – wie bereits in den vorangegangenen Beispielen dargestellt – der Abstand zwischen dem Gleisbereich und dem Arbeitsbereich eine wesentliche Rolle. Reicht dieser „Schutzstreifen“, der als Puffer die Gefahr des unbeabsichtigten Hineingeratens in den Gleisbereich kompensieren soll, nicht aus, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen nach der DGUV Vorschrift 78 zum Schutz der Beschäftigten erforderlich.

Aus Sicht der UVB ist bei dem dargestellten Beispiel, das heißt bei einer Arbeitsausführung auf einer relativ ebenen und trittsicheren Fläche in einem Abstand von weniger als 2 Metern zum Gleisbereich durchaus die Gefahr gegeben, dass die Beschäftigten beziehungsweise deren Arbeitsmittel (im Beispiel: Freischneider) unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können.

Was ist nun zu tun?

Wenn die Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass die Beschäftigten unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können, sind diese Arbeiten rechtzeitig vor Beginn bei der „für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle“ (BzS) anzuzeigen. Die BzS legt entsprechend der vorgegebenen Maßnahmenhierarchie die erforderliche Sicherungsmaßnahme fest. Die Rangfolge der Sicherungsmaßnahmen ist in der Rahmenrichtlinie (RRil) 132.0118 der DB Netz AG verbindlich und im Detail beschrieben. Erst wenn vor Ort die festgelegte Sicherungsmaßnahme umgesetzt ist, darf mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden.

Das Verweigern einer Sicherungsmaßnahme oder das Aberkennen der Notwendigkeit durch die BzS sieht das Arbeitsschutzrecht nicht vor, da davon auszugehen ist, dass die Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit einer Sicherungsmaßnahme erkannt hat und diese Maßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten zwingend erforderlich ist. Die Verweigerung einer Sicherungsmaßnahme hätte zur Folge, dass das Unternehmen mit dem Ausführen der Arbeiten nicht beginnen kann beziehungsweise darf.

Weitere zu berücksichtigende Kriterien

Die vorherigen Beispiele zeigen, dass bei der Beantwortung der Frage, ob ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich möglich ist, der Abstand zwischen Gleisbereich und Arbeitsbereich – in den Beispielen 2 und 3 „Schutzstreifen“ genannt – eine wesentliche Rolle spielt. Der Abstand von 2 Metern kann bei einfachen Verhältnissen als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Ist es ausreichend im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nur den Abstand des Arbeitsbereichs zum Gleisbereich zu berücksichtigen? Sicher nicht!

Abbildung 2: Beurteilung, ob die Beschäftigten unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können.



Links: Selbst wenn Beschäftigte meterweit vom Gleisbereich entfernt sind, sich aber auf einem Hang befinden, könnten sie abrutschen und in den Gleisbereich hineingeraten.

Rechts: Bei den Arbeiten wird mit langen Arbeitsmitteln hantiert, die in den Gleisbereich hineinragen können.

Beide Kriterien sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und erfordern Sicherungsmaßnahmen nach der DGUV Vorschrift 78.

Abbildung 3: Beurteilung, ob die Beschäftigten unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können.



Die Abbildungen 2 und 3 zeigen, dass die topographischen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss auf die Gefahr des unbeabsichtigten Hineingeratens in den Gleisbereich haben und sich die Gefährdungsbeurteilung nicht nur auf den Abstand der auszuführenden Arbeiten zum Gleisbereich beschränken darf.

Darüber hinaus sind noch viele weitere Kriterien zu berücksichtigen. Nachstehend erfolgt eine Zusammenstellung der wichtigsten Kriterien:

- Wie groß ist der Abstand zwischen Gleisbereich und Arbeitsbereich?
- Wie ist die topographische Beschaffenheit? Ist die zu bearbeitende Fläche eben und trittsicher oder finden die Arbeiten zum Beispiel an einem Hang oder an einer Dammböschung statt?
- Wie ist die Dammböschung am Fußpunkt ausgebildet? Gibt es am Böschungsfuß einen Graben, der das Hineingeraten in den Gleisbereich beim Abrutschen an der Böschung kompensieren kann?
- Welche Arbeiten sind durchzuführen?
- Welche Arbeitsmittel werden benutzt?
- Wie lange dauert die Tätigkeit?
- Ist die Sicht zum Beispiel durch Nebel oder Schnee beeinträchtigt?
- Werden die Arbeiten von erfahrenen Beschäftigten durchgeführt?
- Hat es bereits Unfälle oder Beinaheunfälle in ähnlichen Situationen gegeben?
- Wie lautet das Fazit aus durchgeführten Baustellenkontrollen? Gab es in der Vergangenheit Beanstandungen bei der Arbeitsausführung? Haben sich die Beschäftigten immer an die Arbeitsschutzvorgaben gehalten?

Beachten Sie!

Eine Besonderheit bei Arbeiten im Gleisbereich sind unter anderem die verschiedenen Einflüsse aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten im Freien durchgeführt werden. So kann zum Beispiel Nebel und Schnee die Sicht derart einschränken, dass ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Im Sommer und bei klarer Sicht hingegen könnte an derselben Arbeitsstelle das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung lauten, dass keine Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich hineinzugeraten.

Links: Es wird an einer Dammböschung gearbeitet. Die Gefahr, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu geraten, ist aufgrund der Topographie eher als gering zu betrachten, denn man kann durch Abrutschen nicht in den Gleisbereich fallen.

Rechts: Die Arbeiten finden an einer Mauer neben dem Gleis und unterhalb der Gleisebene statt. Hier besteht aufgrund dieser Gegebenheiten eher eine geringe Gefahr, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu geraten.

Hauptstandort Wilhelmshaven
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1449

Hauptstandort Frankfurt
Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863-0
Fax: 069 47863-2902

www.uv-bund-bahn.de
info@uv-bund-bahn.de

Beispiel einer regelwidrigen Arbeitsweise

Ein Arbeitstrupp hat die Aufgabe, die schnelle wandernde Vegetationspflege mit Freischneidern auf der Feldseite von Gleisen durchzuführen. Direkt an der Grenze des Gleisbereichs wird eine sichtbare Abgrenzung in Form einer Kette angebracht. Die Arbeiten sollen feldseitig bis zur Grenze des Gleisbereichs durchgeführt werden.

Wie beurteilen Sie die Arbeitssituation? Aufgrund der Gegebenheit, dass bis an die Grenze des Gleisbereichs gearbeitet werden soll, existiert kein „Schutzstreifen“ – also kein Puffer – für die Kompensation des unbeabsichtigten Hineingeratens der Beschäftigten in den Gleisbereich.

Die vorhandene sichtbare Abgrenzung ist keine eigenständige Sicherungsmaßnahme. Auch eine Unterweisung kann die Gefährdung in dieser Arbeitssituation nicht ausreichend mindern. Unterweisungen sind – ohne Zweifel – wichtig, notwendig und in den Unfallverhütungsvorschriften gefordert, sie ersetzen aber keinesfalls eine Sicherungsmaßnahme.

Die Frage, ob ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich in dieser Situation möglich ist, muss eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden. Demzufolge sind die Regelungen der DGUV Vorschrift 78 zu beachten beziehungsweise anzuwenden und entsprechende Sicherungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Fazit

Die Beispiele zeigen auf, dass die Breite des „Schutzstreifens“ bei der Beantwortung der Frage, ob die Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu geraten, bei einfachen Arbeitssituationen **als Orientierungshilfe herangezogen werden kann**.

Selbstverständlich ist die Breite des „Schutzstreifens“ beziehungsweise der Abstand zwischen Gleisbereich und Arbeitsbereich nicht das alleinige Entscheidungskriterium, denn es existieren viele weitere Einflüsse und Tatsachen, die zu berücksichtigen sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist von der Unternehmensleitung oder der verantwortlichen Person vor Ort allumfassend durchzuführen!

Werden bei Baustellenkontrollen Situationen vorgefunden, bei denen für die Beschäftigten die Gefahr des unbeabsichtigten Hineingeratens in den Gleisbereich besteht, und es wurden keine Sicherungsmaßnahme nach DGUV Vorschrift 78 durchgeführt, kann dies nur die Einstellung der Arbeiten zur Folge haben. Werden im Nachgang entsprechend dem bahninternen Prozedere von der BzS die erforderliche Sicherungsmaßnahme festgelegt und diese vor Ort durchgeführt, können die Arbeiten fortgeführt werden.

Schwere und tödliche Arbeitsunfälle hingegen ziehen eine juristische Prüfung nach sich. Dieses ist aber nicht Aufgabe der Unfallversicherungsträger und soll deshalb hier nicht näher erläutert werden. Jede Unternehmensleitung oder deren beauftragte Person muss sich der Verantwortung für ihre Beschäftigten bewusst sein und die Gefährdungsbeurteilung gewissenhaft durchführen. Im Zweifelsfall hat die Sicherheit der Beschäftigten Vorrang!